

Die Ausfuhr im September und Oktober 1953

Die Ausfuhr Baden-Württembergs, die im Monat August 1953 einen Rückgang aufgewiesen hatte, stieg im September auf 209,4 Mill. DM und im Oktober auf 242,7 Mill. DM an. Sie liegt damit um 16,2 vH und 18,4 vH über den jeweiligen Vorjahresmonaten. An der Ausfuhrsteigerung des Oktober 1953 gegenüber dem Vormonat September, die 33,3 Mill. DM oder 16 vH beträgt, waren mit 31 Mill. DM vor allem die Fertigwarenenderzeugnisse beteiligt. Der Maschinenexport stieg sogar um 26 vH auf 80 Mill. DM und macht damit wiederum ein Drittel der Gesamtausfuhr Baden-Württembergs aus. Lediglich bei der Landmaschinenausfuhr ist eine saisonbedingte Ausfuhrminderung eingetreten, die allerdings stärker ausgeprägt ist als im Vorjahr. Bedeutende Steigerungen zeigen ferner die Ausfuhr von Uhren sowie feinmechanischen und optischen Erzeugnissen, während die Ausfuhr von Fahrzeugen und Textilien nahezu unverändert blieb; doch liegen die Ausfuhrwerte bei diesen Gütern zur Zeit beträchtlich über denen des Vorjahres.

Von Januar bis Oktober 1953 erreichte die Ausfuhr Baden-Württembergs einen Wert von insgesamt 2042 Mill. DM, das sind rund 11 vH mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Warengruppe	Werte in Mill. DM		Veränderung		
	Okt. 1953	Sept. 1953	gegenüber		
			Sept. 53	Okt. 52	Sept. 52
in vH					
Ausfuhr insgesamt	242,7	209,4	+ 15,9	+ 18,4	+ 16,2
I. Ernährungswirtschaft	2,5	1,9	+ 35,6	+ 47,6	+ 8,2
A. Lebende Tiere	0,1	0,1	0,0	- 54,9	- 58,8
B. Nahrungsm. tier. Urspr.	0,3	0,3	0,0	0,0	- 64,7
C. Nahrungsm. pfl. Urspr.	1,3	1,4	- 2,0	+ 179,9	+ 135,3
D. Genußmittel	0,8	0,1	+ 492,1	+ 17,9	0,0
II. Gewerbliche Wirtschaft ..	240,2	207,5	+ 15,7	+ 18,2	+ 16,3
A. Rohstoffe	2,9	3,2	- 9,3	+ 52,8	+ 80,6
B. Halbwaren	10,4	9,9	+ 4,2	+ 14,9	+ 39,3
C. Fertigwaren	226,9	194,4	+ 16,7	+ 18,0	+ 14,6
a) Vorerzeugnisse	23,3	21,8	+ 6,8	+ 28,5	+ 10,8
b) Enderzeugnisse	203,6	172,6	+ 18,0	+ 16,9	+ 15,1
darunter:					
Maschinen	79,9	63,5	+ 25,8	+ 6,8	+ 8,2
darunter:					
Werkzeugmaschinen (einschl. Walzwerksanl.)	18,2	16,1	+ 13,0	- 9,4	+ 27,1
Landwirtschaftl. Maschinen	8,7	8,8	- 1,9	- 45,3	- 22,1
Textilien	23,5	22,7	+ 3,3	+ 31,5	+ 24,9
Fahrzeuge (ohne Wasserfahr- zeuge)	26,4	26,4	+ 0,2	+ 47,3	+ 20,1
Elektrotechn. Erzeugnisse (auch elektr. Maschinen) ..	23,3	20,0	+ 16,0	+ 19,0	+ 12,3
Feinmech. u. opt. Erzeugnisse	11,9	9,8	+ 21,2	- 2,4	+ 5,2
Uhren	16,0	12,5	+ 28,1	+ 46,3	+ 45,2

STEUER-, FINANZ- UND GELDWESSEN

Hauptergebnisse der Lohnsteuerstatistik 1950 für Baden-Württemberg

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrats in den Jahren 1951 und 1952 die Durchführung einmaliger umfangreicher Steuerstatistiken angeordnet, betreffend die Lohnsteuer, die veranlagte Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer. Aus volkswirtschaftlichen Erwägungen wurde für alle als Berichtszeitraum das Jahr 1950 bestimmt, in dem die Volks- und Berufszählung und die Arbeitsstättenzählung stattgefunden haben. Die Beibringung des Erhebungsmaterials oblag den Finanzämtern. Die Masse der benötigten Unterlagen wurde den Statistischen Landesämtern im großen und ganzen nach den dafür gesetzten Terminen eingesandt; bei dem Umfang und den Schwierigkeiten der Veranlagungsarbeit war es jedoch unvermeidlich, daß sich die Lieferung des Materials bis in das Jahr 1953 erstreckte, und zwar gerade für viele außerordentlich bedeutsame Besteuerungsfälle.

Nunmehr sind die großen Steuerstatistiken abgeschlossen oder stehen bald vor dem Abschluß. Die Veröffentlichungsreihe beginnt mit der Lohnsteuerstatistik.

Obwohl Löhne und Gehälter seit dem Jahre 1950 nominell z. T. erheblich gestiegen sind, dürften sich die nach zahlreichen Merkmalen aufbereiteten und miteinander kombinierten Tabellen der Lohnsteuerstatistik 1950 für viele fiskalische, wirtschafts- und sozialpolitische Auswertungen eignen.

Steuerrechtliche Bestimmungen und Grundbegriffe

Für den Steuerabzug vom Arbeitslohn waren im Jahre 1950 folgende Rechtsvorschriften maßgebend:

Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung vom 10. 8. 1949 (WiGBl. S. 266; WFBBl. S. 375) / 29. 4. 1950 (BGBl. S. 95; WFBBl. S. 175)

Verordnung zur Überleitung der Lohnsteuer im Kalenderjahr 1950 vom 3. 5. 1950 (BGBl. S. 108; WFBBl. S. 183) für Lohnzahlungen bis zum 31. 5. 1950

Verordnung betr. Jahrestabellen für die Lohnsteuer (Gültig ab 1. 1. 1950) vom 15. 5. 1950 (BGBl. S. 147; WFBBl. S. 223)

Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LSiDV 1950) vom 7. 6. 1950 (BGBl. S. 193; WFBBl. S. 192); siehe dazu Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (Neufassung der LSiDV 1950) vom 10. 10. 1950 (BGBl. S. 697; WFBBl. S. 503)

Verwaltungsanordnung betreffend Lohnsteuer-Richtlinien 1950 (LSiR 1950) vom 17. 10. 1950 (WFBBl. S. 518)

Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1950 vom 15. 12. 1950 (BGBl. S. 786; BSBl. 1951 I S. 61).

Von den Einkunftsarten, die im § 2 Abs. 3 EStG bezeichnet sind, kommen für die Lohnsteuerstatistik lediglich die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Betracht, von denen die Einkommensteuer gemäß § 38 EStG durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben wird (Lohnsteuer). Ausgenommen sind aber auch hier noch die Fälle, in denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt ist. Besteht nämlich das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird der Steuerpflichtige gemäß § 46 EStG mit dem Einkommen veranlagt, wenn

1. das Einkommen 24 000 DM oder mehr beträgt oder
2. die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, mehr als 600 DM betragen oder
3. der Steuerpflichtige Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen im Gesamtbetrag von über 3600 DM bezogen hat oder
4. der Steuerpflichtige Veranlagung beantragt und ein berechtigtes Interesse nachweist.

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Arbeitnehmer sind Personen, die im öffentlichen oder privaten Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und die aus diesem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen.

Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem bestehenden oder einem früheren Dienstverhältnis zufließen. Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt oder ein Rechtsanspruch auf sie besteht oder unter welcher Bezeichnung oder Form sie gewährt werden.

§ 2 der LSiDV gibt im einzelnen an, welche Einnahmen zum Arbeitslohn gehören (Gehälter, Löhne, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder, Pensionen, Gratifikationen, Tantiemen usw.). Zu den Gütern, die in Geldeswert bestehen, gehören nach § 3 LSiDV insbesondere der Bezug von freier Kleidung, freier Wohnung, Heizung, Be-